

Außergerichtliche Konfliktbeilegung

Nahezu keine Zeitung oder Zeitschrift, kommt heute ohne eine Rubrik mit Gerichtsentscheidungen aus. Ob Kaufrecht, Mietrecht oder baurechtliche Streitigkeiten, die Konfliktfelder sind zahlreich. Doch muss man immer vor Gericht ziehen? Nein. Es gibt mehrere Möglichkeiten, sich außergerichtlich zu einigen, ohne (vollständig) auf seine eigene Position zu verzichten. Insbesondere, wenn man nach dem Urteil weiter miteinander auskommen muss oder wenigstens sollte (als Familie, Nachbarn, Mieter und Vermieter, Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder Vereinskameraden) befriedet eine gerichtliche Entscheidung selten das Verhältnis, weil der Unterlegte meist auf „Rache“ sinnt. Hier bieten sich außergerichtliche Konfliktlösungen an, die eben keinen Sieger/Besiegten kennen, auch lässt sich im Verhandlungswege oftmals mehr erreichen, als durch das Beharren auf (und Erreichen von) rechtlichen Ansprüchen.

Zunächst wäre da die Schlichtung. Diese findet meist im nachbarschaftlichen Bereich vor einem Gerichtsverfahren oder als Güteverhandlung im Prozess statt. Hier wählen entweder die Parteien einen Schlichter oder werden an einen vom Gericht bestimmten Schlichter verwiesen. Dieser versucht dann in einer Verhandlungssitzung auf Basis der rechtlichen Ausgangslage (Ansprüche, Beweisrisiken, Friedensstiftung) durch Vorschläge und ggf. deren nachverhandeln eine Lösung herbeizuführen, mit der alle Beteiligten leben können.

Für schwierigere Fälle hat sich in den letzten Jahren die Mediation entwickelt. Mediation (lateinisch „Vermittlung“) kennzeichnet vor allem, dass die Beteiligten (Medianten) eines Konflikts eigenverantwortlich versuchen, eigene Lösungen zu finden. Dabei werden sie von einem unabhängigen Dritten (dem Mediator) unterstützt, der – anders als etwa ein Richter – keine Entscheidungsbefugnis besitzt und – anders als ein Schlichter – auch keine Lösungsvorschläge oder gar Schiedssprüche unterbreitet. Kennzeichnend für einen Mediator ist vielmehr die Fähigkeit zur strukturierten Verhandlungsführung, mit der er die Medianten anleitet, meist schnelle und flexible, manchmal auch noch kostengünstigere Regelungen zu finden, von der alle Beteiligten profitieren (Win-Win-Solution). Die Interessen der Beteiligten werden berücksichtigt, Blockadesituationen aufgebrochen, gegenseitige Kommunikation wieder ermöglicht.

Zu unterscheiden ist die Mediation insoweit von dem gerichtlichen oder anwaltlichen Verständnis einer Vermittlung. So ist gemäß § 278 ZPO das Gericht gehalten, in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht zu sein, § 86 Abs. 1 FGG ermöglicht die Vermittlung bei der Erbauseinandersetzung durch das Nachlassgericht auf Antrag eines Miterben, in § 52a FGG wird die Vermittlung bei Konflikten um das Umgangsrecht mit Kindern geregelt.

Welche Besonderheiten zeichnen die Mediation aus?

- Freiwilligkeit: Die Parteien entschließen sich aus freiem Willen zur

Teilnahme. Jede Seite kann sie zu jedem Zeitpunkt ohne Begründung abbrechen.

- Vertraulichkeit: Fakten, die die Medianten im Verlaufe der Mediation offen gelegt haben, dürfen daher nicht Dritten offenbart oder gar vor Gericht gegen einen der an der Mediation Beteiligten verwendet werden. Mediatoren aus bestimmten Berufsgruppen, wie Rechtsanwälte und Psychologen, sind schon gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Medianten selbst vereinbaren zu Beginn einer Mediation vertraglich, die Vertraulichkeit zu wahren und nur gemeinsam den Mediator von seiner Schweigepflicht zu entbinden.
- Offenheit und Informiertheit: Es ist entscheidend, dass die Medianten alle Tatsachen offen legen, die für die Lösung des Konflikts in der Mediation erheblich sind. Der Mediator achtet darauf, dass sich die Medianten zu allen Detailfragen des zu lösenden Konflikts informieren, in dem sie ggf. den Rat eines Fachmanns (eines Gutachters, eines Rechtsanwalts, etc.) oder eines sonstigen Dritten (Angehörige, Freunde, Kollegen, etc.) einholen.
- Eigenverantwortung und Autonomie: Die Medianten bestimmen selbst die Lösung
- Unabhängigkeit des Mediators: Er unterstützt alle Medianten nicht nur neutral, sondern allparteilich bei der Suche nach allseits zufriedenstellenden Lösungen. Er schlägt sich nicht auf die Seite eines Medianten, sondern nimmt die Sichtweisen der Medianten gleichwertig und gleichmäßig wahr.
- Ergebnisoffenheit: Mediationsverfahren sind offen für flexible und kreative Lösungen.

Mediation kann auch im Wege der Co-Mediation, also von zwei Mediatoren gemeinsam, durchgeführt werden. Dies bietet sich insbesondere dann an, wenn so die Neutralität oder das Verständnis für die Anliegen aller Medianten besser gewährleistet werden können. So kann z. B. in einem Familien- oder Erbkonflikt eine Co-Mediation von einem männlichen und einer weiblichen Mediator/in durchgeführt werden, von denen eine/r einem juristischen und eine/r einem psychosozialen Beruf angehört.

Ein Mediationsverfahren läuft in der Regel gemäß nachfolgender Skizze:

- Erstgespräch: Erläuterung des Verfahrens und der grundlegenden Regeln (Ablauf des Mediationsprozesses und Rolle der Mediatoren erläutern, Mediationseignung der Parteien klären, Vertrag für das Verfahren abschließen)
- Erarbeitung der regelungsbedürftigen Fragestellungen (Themen sammeln und vorläufig bewerten, Übereinstimmungen und Meinungsverschiedenheiten herausarbeiten, die Reihenfolge für die Bearbeitung der Themen festlegen.
- Bearbeitung des Konflikts (die für die Problembearbeitung wesentlichen Informationen zusammentragen, unterschiedliche Sichtweisen darlegen und Verständnis für diese entwickeln, von Positionen zu Bedürfnissen und

Interessen übergehen, Grundlagen für eine Entscheidungsfindung erarbeiten)

- Entwicklung von Optionen zur Konfliktlösung
- Verhandeln: Prüfung und Erörterung möglicher Konfliktregelungen im Hinblick auf bestehende Umsetzungsmöglichkeiten, vorläufige oder Teillösungen erproben, eine Gesamtvereinbarung entwerfen)
- Abschließende Vereinbarung (Gesamtschau vornehmen, schriftliche Fixierung der Konfliktlösung in einem Vertrag und dessen Überprüfung, verbindlicher Vertragsschluss).

Die Ziele eines Mediationsverfahrens sind eine konstruktive, kooperative, individuelle, tragfähige, zukunftsorientierte, nachhaltige Konfliktlösung, nach Möglichkeit mit persönlichem und sachlichem Gewinn für alle Beteiligten.

Beispiele für Anwendungsfelder von Mediation sind: Familiensachen, insbesondere im Zusammenhang mit Trennung oder Scheidung; internationale Streitfälle z.B. im Bereich des Sorge- und Umgangsrechts; Erbstreitigkeiten; Nachfolgeregelungen für Familienbetriebe; Nachbarschaftsstreitigkeiten; Wirtschaftsmediation mit Einsatzmöglichkeiten im inner- als auch im zwischenbetrieblichen Bereich; arbeitsrechtliche Konflikte; Arzt-/Patientenkonflikte; Mietrechtsprobleme; Verbraucherrecht; Baurecht; im Bereich der öffentlichen Verwaltung (Schwerpunkt Umweltmediation); der Täter-Opfer-Ausgleich; Schulmediation; politische Konflikte.

Als Mediatorinnen/Mediatoren arbeiten zumeist Juristen, insbesondere Notare und Rechtsanwälte, Psychologen, Soziologen, Sozialwissenschaftler, Sozialarbeiter, aber auch Richter, soweit dies durch Landesgesetze vorgesehen ist und sie von der Geschäftsverteilung für diese Verfahren freigestellt wurden oder außerhalb ihres Richteramtes in Nebentätigkeit arbeiten, Pädagogen, Architekten, Unternehmensberater wie Betriebswirte oder Steuerberater, Kommunikationswissenschaftler, Ingenieure, aber auch Politologen, Theologen und ehemalige Politiker.

Hilfe bei der Anwalts- und Mediatorensuche bietet der Deutsche Anwaltsverein unter **www.anwaltsauskunft.de**.

Ich bin Mitglied Nr. 67189 im BDS Ortsverband Dossenheim.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Richter
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Frank Richter

Kastanienweg 75a

D-69221 Dossenheim

Tel.: +49 - (0) 6221 - 727 4619

Fax: +49 - (0) 6221 - 727 6510

Mailto: anwalt@richterrecht.com

Internet: www.richterrecht.com, www.reitrecht.de

Badische Beamtenbank, Konto Nummer 8155887, BLZ 660 908 00

- insb. Pferde- bzw. Tierrecht, Vereinsrecht, Strafrecht, Straßenverkehrsrecht, Internetrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Kapitalanlagerecht -

Weitere Angaben gem. § 5 TMG:

UmsatzsteuerIdentNr.: DE246619686

Rechtsanwalt Richter ist Mitglied der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, Reinhold-Frank-Straße 72, 76133 Karlsruhe. Rechtsanwalt Richter hat das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung Rechtsanwalt in der Bundesrepublik Deutschland erworben. Die Tätigkeit von Rechtsanwälten richtet sich nach den berufsrechtlichen Regelungen der BRAO, BORA, FAO, RVG, sowie den Landesregeln der Rechtsanwälte in der Europäischen Gemeinschaft. Diese Bestimmungen können auf den Seiten der Bundesrechtsanwaltskammer (<http://www.brak.de/seiten/06.php>) eingesehen werden.